



VEREINSSATZUNG

Attitude Building Collective e.V.

Stand Januar 2023



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Attitude Building Collective“.
- im folgenden Verein oder ABC genannt -
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Karlsruhe
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein darf niemandem auf Grund von Alter, Geschlecht, sexueller Identität, Religion oder Weltanschauung, Nationalität, Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit, körperlicher Beeinträchtigung oder chronischer Krankheit verweigert werden.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, einen maßgeblichen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten. Durch die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Volks- und Berufsbildung soll ein breites Bewusstsein für eine nachhaltige Entwicklung, insbesondere für die Themen Klimaschutz, Abfallvermeidung und Naturschutz geschaffen werden. Der negative Einfluss der bebauten Umwelt auf unsere Klimaziele und die Umweltverschmutzung soll durch das Schaffen des Vereins minimiert werden.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Öffentlichkeitsarbeit. Hierzu zählen unter anderem Publikationen, Vorträge sowie Beiträge in sozialen Medien zu dem in § 2. Nr.2 spezifizierten Zweck.
 - b. Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Kammern, Organisationen, wissenschaftlichen Einrichtungen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern für eine Entwicklung im Sinne des in § 2. Nr.2 spezifizierten Zwecks.
 - c. Organisation von Bildungsangeboten innerhalb und außerhalb der Zielgruppe. Hierzu zählt das Veranstanen von Diskussionsforen, Seminaren, Workshops, Konferenzen sowie die Erstellung und Veröffentlichung von Bildungslektüren und Handreichungen zu Themen im Zusammenhang mit den in § 2. Nr.2 spezifizierten zwecks.
 - d. Die Unterstützung von Projekten und Forschungstätigkeiten, die einen Beitrag im Sinne von § 2. Nr.2 leisten.
 - e. Vernetzung von Akteuren, um so einen durchgehenden Erfahrungsaustausch zu schaffen und neue Projekte im Sinne von §2 Nr. 2 zu ermöglichen.
- (4) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Förderung, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen verwendet werden.
- (5) Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO), durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Körperschaften und durch das Halten von Beteiligungen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit
 - b. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - c. durch Austritt (§4 Abs.4)
 - d. durch Ausschluss (§4 Abs.5)
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von einem Monat zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.
- (6) Eine spezielle Form der Mitgliedschaft ist die Fördermitgliedschaft. Diese kann je nach Ziel in folgende Gruppen unterteilt werden:
 - a. Finanzielle Fördermitglieder
 - i. Finanzielles Fördermitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins finanziell zu unterstützen bereit ist. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzliche Vertretung zu stellen.
 - ii. Finanzielle Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
 - iii. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
 - b. Patenschaftliche Fördermitgliedschaft
 - i. Patenschaftliches Fördermitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins aktiv durch Übernahme einer Patenschaft zu unterstützen bereit ist.
 - ii. Patenschaftliche Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
 - iii. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
- (7) Fördermitglieder werden im Folgenden explizit als Fördermitglied erwähnt und sind bei der Bezeichnung „Mitglied“ nicht automatisch miteingeschlossen:

§ 5 Pflichten der Mitglieder, Kommunikation

- (1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren
- (4) Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schriftform auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mailadressen erfolgen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§§ 7 und 8)
- (2) der Vorstand (§§ 9 und 10).

§ 7 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- (2) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung in Textform von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:
 - a. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
 - b. die Änderung oder Neufassung der Satzung, soweit kein Fall des § 9 Abs. 3 Buchst. h vorliegt, und einer etwaigen Beitragsordnung;
 - c. die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - d. die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

- e. die Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;
 - f. die Wahl der Kassenprüfung;
 - g. Entscheidungen über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken;
 - h. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - i. die Beschlussfassung zu einer Vergütung des Vorstands (§ 9 Abs. 5);
 - j. sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss des Vorstandes können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitz, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitz, weiter ersatzweise durch den/die Schatzmeister*in geleitet. Ist auch diese*r nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte eine Person als Versammlungsleitung. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Person für die Protokollführung zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch die Versammlungsleitung (§ 7 Abs. 3) bekanntzugeben.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch eine*n Bevollmächtigte*n wahrgenommen werden.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen (Abs. 6) – durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen der Versammlungsleitung mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Die Versammlungsleitung hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage der Versammlungsleitung erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.
- (6) Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche oder auf elektronischem Weg erbrachter Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Gewählt sind die Kandidaten*innen, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten*innen eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen. Die Protokolle sind mindestens zwei Jahre digital aufzubewahren.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen.
- (9) Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. Dem 1. Vorsitz
 - b. Dem 2. Vorsitz
 - c. Dem*der Schatzmeister*in

Die vorstehend unter a–c genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (2) Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins.
- (3) Es wird angestrebt, dass sich der Vorstand aus Personen zusammensetzt, die sich unterschiedlichen Geschlechtern und kulturellen Identitäten zuordnen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c. Führen der Bücher;
 - d. Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
 - e. Abschluss u. Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen;
 - f. Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitenden;
 - g. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - h. Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolgenden gewählt sind.
- (6) Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstandes können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf

dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

- (7) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den 1. Vorsitz, ersatzweise den 2. Vorsitz. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Nach Maßgabe der Regelungen in Satz 1–3 können Vorstandssitzungen auch fernmündlich oder in elektronischer Form (z. B. per Videokonferenz) erfolgen.
- (2) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzes, ersatzweise des 2. Vorsitzes, weiter ersatzweise des*der Schatzmeister*in.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
- (4) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und für mindestens zwei Jahre digital aufzubewahren.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr eine*n Kassenprüfer*in sowie eine*n stellvertretende*n Kassenprüfer*in, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Der*die Kassenprüfer*in, im Falle seiner*ihrer Verhinderung sein*e/ihr*e Stellvertreter*in, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.
- (2) Die Wiederwahl des*der Kassenprüfers*in und des*der stellvertretenden Kassenprüfers*in ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Architects for Future e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.


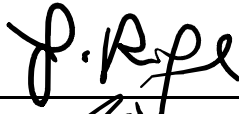



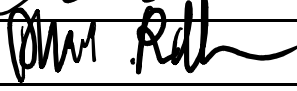

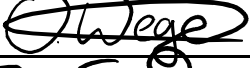



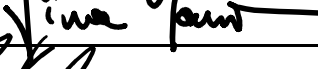


§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte ein Punkt dieser Satzung ungültig werden, so werden die übrigen Punkte in ihrer Würdigkeit nicht berührt.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Gezeichnet am 19.08.2022 in Groß Kreuz (Havel), Brandenburg:

Name	Unterschrift
Michael Kalkbrenner 1. Vorsitzender	
Johanna Ruge 2. Vorsitzende	
Matthias Müller Schatzmeister	
Angela Feldmann Kassenprüferin	
Till Walter stellvertretender Kassenprüfer	
Philip Kalkbrenner	
Max Dombrowski	
Oliver Wege	
Jasmin Schoon	
Christian Wengert	
Hendrik Behrens	
Simon Madlener	
Pit Kafemann	
Roman Weinzierl	
Jana Nowak	